Gemeinde Dietwil



- Gemeindeordnung
- -

Rechtskräftig seit 1. Juli 1981

Stand: 1. Januar 2022

Die Einwohnergemeinde Dietwil erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

folgende Gemeindeordnung

1. Behörden und Kommissionen

- 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2. ...¹⁾
- 3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
- 5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied²⁾ zu wählen.

2. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Abgeordnete von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 79 Abs. 1 GG).

3. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anzeiger für das Oberfreiamt, Sins, und wo nötig im Amtsblatt des Kantons Aargau.

4. Zuständigkeiten

- 1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat selbständig beschlossen.
- 2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken der Gemeinde fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, ebenso der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen.
- 3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich für einen Maximalbetrag von Fr. 20'000.00 (zwanzigtausend Franken) Grundstücke der Gemeinde in eigener Kompetenz zu erwerben, veräussern oder zu tauschen. Nicht verbrauchte Kredite können nicht auf folgende Jahre übertragen werden. Im jährlichen Rechenschaftsbericht ist über solche Käufe Bericht zu erstatten.

¹⁾ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

²⁾ Gemäss § 164 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998

5. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Ihr widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben.

GEMEINDERAT DIETWIL

Pius Wiss Gemeindeammann

Raphael Köpfli Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 1980 beschlossen.

Von der Stimmbevölkerung in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 23. Februar 1981 genehmigt.